

Pressemitteilung

Januar 2023

Ab 1. Januar 2023: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) muss bei Arbeitslosigkeit weiterhin vorgelegt werden

Die gemeinsamen Einrichtungen und die Bundesagentur für Arbeit nutzen erst ab dem 1. Januar 2024 die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Arbeitgeber sind ab Anfang Januar 2023 verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeitsdaten ihrer gesetzlich versicherten Beschäftigten elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen. Arbeitnehmer müssen sich dann lediglich noch „krankmelden“, die Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Für Kundinnen und Kunden der Jobcenter und Agenturen gilt diese Neuerung ab dem 1. Januar 2023 allerdings nicht. Sie müssen weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfähigkeit vorlegen.

Bundesagentur und Jobcenter weisen arbeitslose Kundinnen und Kunden darauf hin, die AUB aktiv bei ihrem Arzt einzufordern. Erst ab dem 1. Januar 2024 sind auch die Jobcenter und Agenturen für Arbeit gesetzlich berechtigt, die AUB elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen.

Die Vorlage einer AUB ist für Kundinnen und Kunden wichtig, damit sie weiterhin Leistungen erhalten können. Auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen müssen eine AUB im Krankheitsfalle weiterhin ihrer Agentur für Arbeit, ihrem Jobcenter bzw. dem Maßnahme- oder Bildungsträger vorlegen.

Kundinnen und Kunden können auch auf digitalem Weg [jobcenter.digital](https://www.jobcenter.digital) ihre AUB einreichen. Nach Ihrer Anmeldung lassen sich im Bereich der eServices über die sogenannten Veränderungsmittelungen Arbeitsunfähigkeiten bequem anzeigen und hochladen.